

Ausschuß für Kommunalpolitik
5. Sitzung04.12.1985
hz-ma

meinden und Gemeindeverbänden mitgeteilt, sie könnten angemeldete Vorhaben auf eigenes Risiko förderungsunschädlich sofort beginnen. In dieser Situation dürften die nicht zum Zuge gekommenen Gemeinden auf den Baubeginn verzichten, da sie voraussichtlich auch im kommenden Jahr keine Mittel dafür erhielten. Andererseits werde von der Regierung ein mittelfristiges Stadterneuerungsprogramm angekündigt. Es gelte zu klären, ob die Landesregierung beabsichtige, bald Gewißheit darüber zu schaffen, wie die Gemeinden, die bisher nicht in die Förderung einbezogen seien, mittelfristig bedacht werden könnten. Selbst wenn die Förderung erst 1987 oder 1988 erfolgen könnte, böte dies einen Anreiz, mit der Maßnahme schon jetzt zu beginnen. - Des weiteren bittet der Abgeordnete um Erläuterung, mit welcher Zuschußquote die Förderungsbeträge verteilt würden.

Im Regelfall erhielten die Gemeinden einen Förderungsbetrag in Höhe von 80 %, berichtet Minister Dr. Zöpel; für Ausgleichsstockgemeinden liege der Satz bei 90 %. In drei Fällen, die nicht unter die Zusatzregelung des Bundes fielen, sondern in denen Grundmittel des Bundes gewährt würden, betrage aufgrund eines Kabinettsbeschlusses die Förderung 100 %; dabei handele es sich um die Ruhrgebietsstädte Gelsenkirchen, Duisburg und Oberhausen. - Die Einwilligung in einen vorzeitigen Baubeginn im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung sei grundsätzlich problematisch; dadurch würde auch die Autonomie des Landtags in der Haushaltsgesetzgebung beeinträchtigt. Könne ein Projekt frühestens 1988 gefördert werden, sollte nicht schon heute ein Baubeginn zugelassen werden. Die Zusage eines förderungsunschädlichen Baubeginns in dem Schnellbrief sei als besonderer Fall zu betrachten und gehe auf die spezielle Situation einiger Gemeinden zurück, die sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollten, die Chance der Mittelzuteilung verpaßt zu haben. Im Regelfall reiche für die Baudisposition der Kommunen ein Bewilligungsbescheid aus, der neben Barmitteln stets Verpflichtungsermächtigungen für die nächsten Jahre enthalte. Manchmal riefen die Gemeinden sogar die ihnen bewilligten Mittel langsamer ab, als es ihnen möglich wäre. Vor der erwähnten generellen Zusage wäre also zu warnen.

Der Vorsitzende erinnert daran, daß Bereiche mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Landesmitteln in dem Programm nicht berücksichtigt worden seien, und bittet um eine Übersicht, um welche unterschiedlichen Förderungssätze es sich hier handele. - Darauf antwortet Minister Dr. Zöpel, bei der Wohnungsmodernisierung erhielten die Zuschüsse nicht die Gemeinden, sondern die jeweiligen Hauseigentümer; die Fördersätze betrügen hier zwischen 25 und 40 %. In diesem Zusammenhang gebe es eine städtebauliche Zusatzstufe nach den vom Regierungspräsidenten angeregten Grundsätzen; der in diesem Fall bestehende Regelfördersatz von 70 % werde gelegentlich über- oder auch unterschritten. Unter Umständen werde der Fördersatz von 80 % auf alle Städtebaumaßnahmen erstreckt. - Aus Mitteln des Grundstücksfonds kaufe das Land ohne Einschaltung der Gemeinden; hier sei nur festzulegen, welche Quadratmetersätze die Gemeinde zu bezahlen habe, die Grundstücke erwerben wolle: z. B. 8 DM für Grünland und 10 DM für zu erschließendes Gelände. -

Ausschuß für Kommunalpolitik
5. Sitzung

04.12.1985
hz-ma

Der Vorsitzende beendet die Aussprache mit einem Dank an den Minister und seine Mitarbeiter für die geleistete Arbeit. -

Zu 2: Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)

Vorlage 10/165

Die kurze Aussprache über den Verordnungsentwurf eröffnet der Vorsitzende mit der Frage, weshalb die Bezirksplanungsräte darin nicht berücksichtigt seien. - Innenminister Dr. Schnoor antwortet, für eine Regelung über die Bezirksplanungsräte - die ja nicht kommunale, sondern staatliche Gremien seien - fehle seinem Hause die Kompetenz. Zudem hätten die kommunalen Spitzenverbände nie einen Wunsch in dieser Richtung vorgetragen. Der Innenminister will eine entsprechende Anregung an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft weitergeben.

In dem Entwurf vermißt Abg. Schwirtz (SPD) die in der geltenden Verordnung enthaltene Regelung des Sitzungsgeldes für Fraktions-sitzungen. - Der Entwurf sehe erstmals in § 3 eine Entschädigung für Stellvertreter von Bezirksvorstehern und Fraktionsvorsitzende in Bezirksvertretungen vor, was zur Zeit in der Verwaltungsverordnung zu § 13 a der Gemeindeordnung festgelegt sei, worin auch empfohlen werde, die zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Richtlinien zu § 45 GO zu staffeln. Durch die jetzt in Aussicht genommene Vorschrift ergebe sich ein Widerspruch. An sich müßte der betreffende Teil der Verwaltungsverordnung zu § 13 a aufgehoben werden. - Hierauf erwidert Ministerialrat Krause (Innenministerium), nach Inkrafttreten der Entschädigungsverordnung sei die erwähnte Verwaltungsverordnung der Neuregelung entsprechend anzugleichen. - Die erste Frage des Abg. Wirtz beantwortet Oberamtsrat Dünnebacke (Innenministerium) dahin, die Regelung in der noch geltenden Entschädigungsverordnung sei obsolet. 1979 sei in § 30 Abs. 5 der Gemeindeordnung der gesetzliche Anspruch auf Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eingeführt worden.

Bei dieser Gelegenheit weist der Vorsitzende auf die Problematik einer Entschädigungsgewährung an die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in kommunalen Vertretungen hin. Allerdings sei hier der Einwand nicht von der Hand zu weisen, daß im Falle ihrer Berücksichtigung auch die Ausschußvorsitzenden entsprechende Ansprüche anmeldeten. Berufungsfälle ließen sich also kaum ausschließen. Einen Antrag hierzu möchte Abg. Wagner nicht stellen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
5. Sitzung

04.12.1985
hz-ma

MR Krause wirft ein, die Regelung für Fraktionsvorsitzende ergebe sich aus der Ermächtigung des § 45 GO unmittelbar; von stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sei darin nicht die Rede. Die Entschädigungsverordnung könne über die Ermächtigung nicht hinausgehen. -

Abg. Wilmbusse (SPD) erinnert daran, daß angesichts der Realitäten im Lande schon einmal überlegt worden sei, in den Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung das Wort "höchstens" entfallen zu lassen. Dies würde in der Sache nichts ändern, könnte jedoch eventuell bestehende Diskrepanzen beseitigen. Die Gestaltung der betreffenden Vorschriften sei freilich Angelegenheit des Ministers. - Darauf sagt Minister Dr. Schnoor zu, er werde über diesen Punkt noch einmal nachdenken. Der Ausschuß für Kommunalpolitik nimmt von dem Verordnungsentwurf Vorlage 10/I65 einstimmig zustimmend Kenntnis.

Auf eine Frage des Abg. Wilmbusse (SPD) versichert Minister Dr. Schnoor, auch ihm liege daran, daß die Entschädigungsverordnung unverzüglich wirksam werde. - Im übrigen werde der Verordnungsentwurf an alle Landtagsabgeordneten verteilt.

Der Vorsitzende dankt dem Innenminister und seinen Mitarbeitern für die rasche Erarbeitung des jetzt behandelten Entwurfs. -

Zu 3: Gemeindefinanzierungsgesetz 1986
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/452

Der Vorsitzende bittet den Innenminister darum, den Gesetzentwurf nach der Einbringung noch einmal kurz sachlich zu erläutern und Fragen der Ausschußmitglieder dazu zu beantworten, um hierdurch die Voraussetzungen für die Weiterberatung in den Fraktionen zu schaffen.

Auf Veranlassung von Minister Dr. Schnoor trägt LMR Held (Innenministerium) die Veränderungen des GFG-Entwurfs 1986 gegenüber der bisherigen Regelung vor. Das Gemeindefinanzierungsgesetz knüpfe als Jahresgesetz in seinen wesentlichen Aussagen traditionsgemäß an die Vorjahre an. Darüber, inwieweit sich Quantitäten wie im vergangenen Jahr realisieren ließen, sei bei der Einbringung in der vorangegangenen Plenarsitzung einiges gesagt worden. Die Leistungsfähigkeit des Landes lasse einen Verbundsatz lediglich in Höhe von 23 v. H. zu. Alle Zuweisungen an die Gemeinden zusammengekommen, werde sich eine Kürzung in Höhe von rund 250 Millionen DM nicht vermeiden lassen. Trotzdem würden die Schlüsselzuweisungen unverändert in der Höhe des Vorjahres gewährt.